

## **Vermächtnisse sind herzlich willkommen!**

Liebe Freunde des Vereins Herzenswünsche e.V.

Hier einige Informationen, was Sie tun sollten, um Ihren Nachlass zu regeln:

### **Das Testament.**

Es regelt Ihren Nachlass und bestimmt, wer Erbe ist und wer darüber hinaus über ein Vermächtnis mit Teilen des Nachlasses versehen werden soll. Es gibt zwei Möglichkeiten, sein Testament aufzusetzen:

#### **Das privatschriftliche Testament.**

Ein solches Testament, auch mit Vermächtnissen zugunsten Dritter außerhalb der von Ihnen eingesetzten Erben, muss von Ihnen persönlich handschriftlich aufgesetzt und unterschrieben sein, in Maschinschrift ist es ungültig.

Zum Inhalt gehören Angaben zu Ihrer Person: Ihr Vorname, Ihr Nachname, Ihr Geburtsdatum.

Der Erblasser muss in seinem Testament erklären, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) er es errichtet hat. Diese Angaben sind besonders wichtig, da bei mehreren beim Tod vorhandenen Testamenten das zeitlich letzte entscheidend ist.

Bei dem privatschriftlichen Testament muss in allen Fällen eines eigenhändigen Testaments ein (kostenpflichtiger) Erbschein erteilt werden, beim notariellen Testaments durch Dritte.

Wir empfehlen aus gemachter Erfahrung **das privatschriftliche**, verschlossene Testament bei Ihrem zuständigen Amtsgericht in amtliche (kostenpflichtige) Verwahrung nehmen lassen, damit es amtlich (kostenpflichtig) eröffnet werden kann, besonders, wenn Sie über ein Vermächtnis Außenstehende wie den Verein „Herzenswünsche“ e.V. bedenken, die nicht zu Ihrer Familie gehören. Das vermeidet möglichen Streit mit den anderen Erben. Das Gericht öffnet nach Ihrem Ableben das Testament und unterrichtet von sich aus die Erben und Vermächtnisnehmer.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, ein solches Testament selbst handschriftlich aufzusetzen, empfehlen wir, das Testament notariell aufsetzen zu lassen.

Ein **notarielles Testament** wird auf Ihre Veranlassung hin von einem Notar verfasst. Dieses ebenfalls verschlossene Testament muss der Notar beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen, das es dann wie das privatschriftliche Testament amtlich öffnet und ebenso die Erben und Vermächtnisnehmer unterrichtet.

**Wussten Sie, dass bei Vermächtnissen an gemeinnützige Organisationen keine Erbschaftssteuer anfällt?**